

Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund
Herausgeber: Historischer Verein Appenzell
Band: 38 (1997)

Artikel: Rhoden als Ämterorganisation im erweiterten Bodenseegebiet
Autor: Bischofberger, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rhoden als Ämterorganisation im erweiterten Bodenseegebiet

Hermann Bischofberger

Vor 400 Jahren haben sich die sechs inneren und äusseren Rhoden Appenzells getrennt. Seither bilden sie die beiden Halbstände und heutigen Halbkantone Appenzell Ausser- und Appenzell Innerrhoden. Ich ging der Frage nach, wie die Rhoden entstanden sind, um die Art der Bindung der Rhoden vor 1597 zu untersuchen, und stiess dabei auf zahlreiche bisher nicht beigezogenes Material, so dass das Verhältnis der beiden Rhodskörperschaften etwas anders als bisher umschrieben werden muss.

I.

Es ist das Verdienst des Sprachwissenschaftlers DDr. Jakob Vetsch¹, festgestellt zu haben, dass das Wort Rode, im Appenzellischen seit dem 18. Jahrhundert Rhode geschrieben, romanischen Ursprungs ist. Er fand solche Rhoden auch im Tessin und im Rheintal. Er meinte noch, die Rhoden seien in Appenzell ein Überbleibsel einer ursprünglichen romanischen Bevölkerung. Das Wort rota, Rad, bedeutet Kehrordnung, Reihe, Reihenfolge, eine Abfolge, wie gemeinsame Arbeiten zu erfüllen sind.²

II.

Während der Bearbeitung einer neuen Appenzeller Geschichte vertiefte P. Dr. Rainald Fischer die Frage nach Entstehung und Entwicklung der appenzellischen Rhoden. Als Nebenprodukt entstand eine grössere Abhandlung, die wir hier kurz zusammenfassen.³

Da Prof. Dr. Stefan Sonderegger unterdessen die Orts- und Flurnamen Appenzells erforscht hatte, stand fest, dass nur zwei Promille des Namenmaterials romanisch oder vorromanisch sind. Nahezu alle Nennungen befinden sich im Berg- und Alpgebiet, Regionen also, die auch vom Rheintal aus genutzt wurden oder wenigstens benannt worden sein könnten.⁴ Die Rhoden Appenzells sind daher nicht Relikt einer romanischen Urbevölkerung, sondern müssen zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt worden sein. Dieser war zu suchen:

Hauptsächlich aus der Klageschrift Abt Heinrichs IV. von 1420/21 sowie einem Waffenrodel um 1400 oder 1420 sind die äbtischen Strukturen ablesbar. In der Klageschrift erscheinen Rhoden nur in den beiden Ämtern Appenzell und Trogen. Im weiteren Appenzellerland fehlen sie noch. «Man hat dies wohl bisher übersehen, weil man das Appenzellerland als ein Ganzes erblickte. In Wirklichkeit ist es als politisches Gebilde erst durch den allmählichen Zusammenschluss der einzelnen «Lendlin» entstanden.»⁵

In den Ämtern Appenzell und Trogen waren die Rhoden Unterabteilungen. Die Ämter leitete der Ammann, die Rhoden der Rhodmeister. Dieser half dem Ammann beim Steuer- und Abgabebezug. Ihm standen «stürsamner» und «sam-

ner» bei. Der Rhodmeister muss auch militärische Funktionen ausgeübt haben. Die Rhodsorganisation im Amt Appenzell war besser strukturiert und wies noch mehr Naturalabgaben als Trogen auf. Die Ämterorganisation in Appenzell ist daher etwas älter. Die Art der Steuern und Abgaben weist darauf hin, dass die Strukturen grundherrschaftlichen und vogteilichen Ursprungs gewesen sind. In beiden Ämtern bestehen sechs Rhoden. Die Form der Besteuerung nach Grundeigen und den damit als Zugehör verbundenen Waffen setzte eine territoriale Geschlossenheit der Rhoden voraus.⁶

In der schon genannten Klageschrift des Abtes Heinrich wird ein Abgabenverzeichnis aus der Zeit um 1200 zitiert. Hier fehlen die Rhoden noch. An deren Stelle treffen wir auf Meier, die die Abgaben bezogen. Rhodmeister und Steuersammler treffen wir im 14. Jahrhundert. Nach einer Auswertung genealogischer Einträge darf die Nennung der Rhodmeister auf spätestens 1350 angesetzt werden. Die Rhodsverfassung muss also zwischen 1200 und 1350 angesetzt werden. Ende des 12. Jahrhunderts hatten die Äbte von St. Gallen begonnen, die veräusserten Klostergüter trotz des Widerstandes selbstherrlicher Ministerialen wieder einzuziehen. Urkundlich belegt sind diese Rücknahmen seit der Amtszeit des Abtes Ulrich VI. von Sax (1204-1220). Eine solche Veränderung muss im 13. Jahrhundert auch in Appenzell erfolgt sein. Die Stelle der Meier nahmen nun Ammänner ein, die zum Steuerbezug Rhodmeister einsetzten.

P. Rainald Fischer entdeckte dank der Materialiensammlung des Schweizerischen Idiotikon Rodarii oder Rodariae im Tessin. Auch hier sind es immer sechs. Anfangs des 13. Jahrhunderts war die Stellung der Herren von Sax in der Abtei St. Gallen stark. Auf dem Burgstock bei Appenzell entstand die erstmals 1219/20 genannte Burg Clanx. Der ortsfremde Name geht auf die Bezeichnung des Turmes ob der Kirche S. Maria di Calanca im Misox zurück. «Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass es die Herren von Sax waren, welche die Rhoden aus dem Blenio nach Appenzell einführten.»⁷ Die Sax waren mit den della Torre verheiratet. Das Geschlecht war treu stauisch und sicherte die Bündner Pässe, die für den Zugang zu den stauischen Hausgütern von hoher strategischer Bedeutung waren. Die Abtei war nun durch Abt Ulrich VI. von Sax auch stauisch gesinnt. Er vertraute nun einen Teil seiner Vogtei seinem Bruder Heinrich von Sax an. Welche Gebiete dies waren, übermittelt uns Conradus de Fabaria leider nicht. Da in Appenzell Rhoden wie im Bleniotal und Misox nachgewiesen sind, werden sicher auch die Ämter Appenzell und Trogen dazu gehört haben. Strategische Bedeutung wies der Ruppenpass zwischen Altstätten und Trogen – St. Gallen auf. Wir wissen dies, weil Friedrich II. nicht über Rheineck, das sich in kaiserlichen Händen befand, nach Konstanz ziehen konnte. Er benutzte daher den Ruppen, gelangte rechtzeitig nach Konstanz und sicherte sich damit Krone und Reich.⁸

Nach 1220 sank die Bedeutung der Familie von Sax. Sie musste 1224 ihre Ansprüche auf die Grafschaft im Valle Blenio verzichten. Die Einführung der Rhoden muss daher in der Zeit zwischen 1212 und 1220, bevor Abt Ulrich verstarb, erfolgt sein.

Ein genossenschaftliches Moment war vorher gegeben. Bei Abtwahlen wirkten nicht nur Ministerialen sondern auch Teile des Volkes mit. Die Mitwirkung von Laien in klösterlichen Belangen war bis zum Laterankonzil des Jahres 1215 möglich. Die Bergleute, auch abhängige Bergleute genannt, leisteten Waffendienste für die Abtei.

Appenzell war schon unter Abt Ulrich VI. von Sax für die Abtei ertragreich. Zu Zeiten Heinrichs IV. von Ramstein (1301-1318) «bildete das Appenzellerland die einträglichste Besitzung des Klosters St. Gallen.^{8a} Die Appenzeller mussten also «gepflegt» werden. Es lohnte sich, im Gegenzug gewisse Freiheiten zu gewähren.

Seit den Freiheitskriegen war die Rhodsorganisation über das ganze Appenzellerland ausgedehnt. Es sind nun sechs innere und sechs äussere Rhoden vorhanden.

Im folgenden will ich verschiedenen rechtshistorischen Fragen nachgehen. Durch Vergleiche mit weiterem Material auch aus der Bodenseegegend und dem Tessin werden weitere Ergänzungen des bisherigen Wissens möglich.

III.

Wie haben die Rhoden im Tessin ausgesehen? Die Frage ist deshalb wichtig, weil sie Vergleiche erlaubt.

Im Tessin bestanden vor dem Übergang zur Eidgenossenschaft drei verschiedene Formen der Ämterorganisation. Eine davon bildeten die Rodarien im Valle Blenio und in der Leventina⁹, die hier mit den Pfarreiterritorien nahezu identisch sind und auch deren Verwaltung dienen¹⁰. Im Misox galt die gleiche Organisation¹¹.

Grundlage bildete die Organisation nach pagus und vici, die von der Kirche übernommen wurde¹². Sie hat die Strukturen mit feudalen Elementen angereichert¹³. Diese Organisationsform führt die rechts- und staatswissenschaftliche italienische Literatur auf Formen des römischen Vulgarrechtes zurück¹⁴. Sie sind im Corpus iuris civilis Konstantins enthalten¹⁵. In diese wurde die langobardische Arimannie integriert. Es handelt sich um Personen, die als homines liberi galten und militärische Aufgaben wahrzunehmen hatten¹⁶. Da sie bestimmte Gebiete zu sichern hatten, wird ihnen eine «tendenza autonoma e decentratrice»¹⁷ nachgesagt.

Andere widmeten sich mehr der Verwaltung im religiösen oder profanen Bereich. Sie werden aber alle auf die pagi und vici, wie sie das römische Recht kannte, zurückgeführt.¹⁸ Das heisst, dass diese Institution in Oberitalien bis ins Hochmittelalter überlebt haben muss.¹⁹ Etwas wohl feierlich umschreibt dies Fedor Schneider, die Übernahme der römisch-byzantinischen Grundlagen sei «ein historisches Phänomen, das an menscheitsgeschichtlicher Bedeutung vielleicht alle die berühmten «grossen Tage» der italienischen Geschichte in den Schatten stellt.»²⁰

Eine weitere Besonderheit der Verbände im Valle Blenio und der Leventina besteht darin, dass sie den Diözesen Mailand, Como und Chur übertragen worden sind.²¹ Die geistlichen Herren liessen ihre hoheitlichen Funktionen durch Vertreter zu bestimmten Terminen ausüben. Die laufende Verwaltung überliessen sie einer einheimischen Organisation, die *comune plebs* oder *potestas communis* genannt wurde.²² Rhoden gibt es ja auch in Appenzell. Es war bis zu den Freiheitskriegen auch Untertan einer kirchlichen Institution, die sich vorerst durch Meier, dann durch den Ammann und die Rhodmeister vertreten liess.²³

Die Rodarien des Tessins wiesen ein bestimmtes Zins- und Steuersystem auf. Rodarium bezeichnet sowohl ein bestimmtes, territorial geschlossenes Gebiet, aber auch eine definierte Abgabe, wie dies auch in Appenzell der Fall war. Zum Steuer- und Abgabenbezug wurden Funktionäre bestimmt, die die Leistungen in einem bestimmten Turnus nach Jahreszeiten erheben. Dass Rota auch Kehrordnung bedeuten kann, wurde bereits gesagt. Rainald Fischer meinte zwar, die Leistung von Abgaben hänge nicht von einer bestimmten Reihenfolge ab. Folglich hätten die Rhodmeister kaum Steuern nach dem Rotationsprinzip bezogen.²⁴ Doch muss das im oberitalienischen Bereich dennoch die Regel gewesen sein. Der Ablauf erfolgte z.B. in Como so. Die Abgaben werden *rotatio* oder *sors*, der Beamte *rotator* genannt.²⁵ Ein Beweis mehr für die Herkunft der Rhoden aus Oberitalien. Die Rodarienabgaben bestanden in Erblehenszinsen, Reallasten auf Gütern, Hofstätten, Ländereien, deren Obereigentum der *Vicinantia* oder der Nachbarschaft zustand.²⁶ Dies besagen noch vorhandene Quittungen²⁷. Die Zinspflicht wird für den oberitalienischen Raum wie auch in Appenzell aus der Grundherrschaft abgeleitet²⁸.

Die Sechszahl galt auch im Misox, wo Rhoden auch im 13. Jahrhundert nachgewiesen sind²⁹. Auch hier herrschten die Herren von Sax im 13. Jahrhundert. Nachgewiesen ist ihre Tätigkeit schon im 12. Jahrhundert. Wann sie das Misox erwarben, ist ungewiss³⁰. Hier halfen sie im Jahre 1212 Friedrich II. bei seiner Alpenüberquerung, die ihn schliesslich nach Konstanz führte³¹. Im Misox bestand eine zentrale Stelle (*governo centrale*), während die Landschaft recht grosse Freiheiten genoss³². Zur Sicherung der Alpenpässe wurden in Rheinwald Walser angesiedelt³³.

In Graubünden bestanden Roden, die Transporte über die Alpenpässe nach einer Kehrordnung besorgten. Sie hiessen schliesslich Porten, nach dem lat. Wort *portare*. In der sogenannten Unteren Strasse über den Septimer zwischen Rhäzüns und dem Misox waren es sechs³⁴.

Auch im Rheintal sind Rhoden bekannt. Im Gebiet des alten Reichshofes Kriesern bestanden ursprünglich sechs Rhoden³⁵. Innerhalb dieser Körperschaft konnten sich im Laufe der Zeit Unterrhoden bilden. Ihre Aufgaben bestanden auch im Unterhalt der Rheinwuhrunen.³⁶

Die Rhoden Altstätens werden verschieden gezählt. Sie werden erstmals im 16. Jahrhundert genannt: Es sind deren sieben³⁷. Doch kam Lienz erst im 15. oder 16. Jahrhundert dazu, so dass ein ursprünglicher Bestand von sechs Rhoden durchaus denkbar gewesen ist. Vorbild sollen die Rhoden Appenzells gewesen sein³⁸.

Im Toggenburg sind seit 1468 sechs Rhoden belegt. Ihr Gebiet ist zwischen andere Herrschaften eingezwängt, also nicht immer zusammenhängend, so dass eine Übernahme aus Appenzell durchaus möglich erscheint³⁹. Sie sind erstmals 1340 nachzuweisen.

Rhoden bestanden auch in Vorarlberg. Es war mir aber nicht möglich abzuklären, ob auch hier die Sechszahl bestanden hat. Immerhin sind sie nur in denjenigen Gebieten anzutreffen, die beim Bund ob dem See mitgemacht haben⁴⁰. Damit läge auch hier eine Übernahme aus Appenzell vor.

IV.

Auffallend ist die stets wiederkehrende Sechszahl. Auch in Appenzell sind sechs Rhoden, sechs äussere und sechs innere, belegt – und zwar schon in äbtischer Zeit. Nach einem ersten Rezeptionsvorgang aus dem Tessin und Misox nach Appenzell scheint eine zweite Übernahme aus Appenzell in die nähere Umgebung erfolgt zu sein.

Die Rhoden im Tessin und im Misox deckten sich nahezu immer mit den kirchlichen Strukturen. Dies trifft auch für die inneren Rhoden zu. Die Grenzen der Pfarrei und Kirchhöri Appenzell decken sich noch heute mit dem Gebiet der inneren Rhoden. Einzig Gais bildete einen Sonderfall, weil es 1597 zu den äusseren hinüberwechselte. Dass kirchliche und politische Funktionen sich oft nicht trennen lassen, ist nicht neu⁴¹. Im Inneren Landesteil ist die Bindung so eng gewesen, weil die Grenzen sich deckten. Schon im 16. Jahrhundert ist die Kirchhöri Nutzniesserin des Seealpses und der dortigen Alpen, also Armen- oder Fürsorgebehörde⁴².

V.

Rodsverbände bestehen auch noch in einer andern für den Warentransport über die Alpenpässe bestimmten Form. Auch in einer Kehrordnung beförderten die Bewohner einer Gemeinde die anfallenden Waren von einer Ortsgrenze zur nächsten oder von Sust zu Sust. Hier musste jeweils umgeladen werden. Für die Bauern ergab sich so ein wertvoller Nebenverdienst. Auf eigene Transportmittel durfte der Kaufmann nur ausnahmsweise ausweichen, wenn er die sogenannte Fuhrleite bezahlte, sofern dies überhaupt zulässig war. Schliesslich wurden etwa Strack- oder Eiltransporte zugelassen. Die Dienste der Einheimischen waren für die Frachtführer allerdings von Vorteil: Die Bergwege waren gefährlich, besonders im Winter. Ortskenntnis war wichtig. Die Transporte mussten im Gebirge auf Pferden erfolgen. Soviele Tiere standen dem Transporteur nicht zur Verfügung. Leider fehlt hier der Platz, um auf diese Form des Rodsbetriebes einzugehen⁴³. Wir dürfen auch deshalb darauf verzichten, weil Rode hier von Rotte, lat. rupta, abgeleitet wird⁴⁴. Festhalten wollen wir aber, dass auch hier eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wurde. Der Rodsbetrieb lässt sich in Bayern,⁴⁵ Tirol,⁴⁶ Vorarlberg,⁴⁷ Fürstentum Liechtenstein,⁴⁸ Wallis,⁴⁹ Graubünden (Porten)⁵⁰ und im Tessin⁵¹ nachweisen. In diesen Gebieten sind Einflüsse aus Italien wahrscheinlich.

VI.

Die Herkunft der appenzellischen Rhoden aus dem Oberitalienischen ist nun noch breiter abgestützt.

In den inneren und äusseren Rhoden waren die Steuern zu beziehen. Die Bewohner waren bewaffnet und machten vorerst für die Abtei auch Gebrauch davon. Die kirchlichen Strukturen deckten sich mit denjenigen der Rhoden.

Auf die stets wiederkehrende Sechszahl haben wir hingewiesen. Diese Faktoren führten zu einer Regionalisierung, so dass die je sechs Rhoden je eine Einheit bildeten, die organisiert werden musste.

Weitere Funktionen mussten erfüllt werden, als in Appenzell im Jahre 1353 zwei Märkte eingerichtet wurden. Diese setzten eine gewisse Nachfrage und ebenso sehr ein leistungsfähiges Gewerbe als Anbieter voraus. Das heisst, dass eine Organisation vorhanden sein musste, die den Marktbetrieb einrichtete, vorbereitete und kontrollierte. Da die Urkunde als Markttag das Mauritiuspatrozinium nennt, ist sicher der Flecken Appenzell gemeint⁵².

Die Kirchhöri Appenzell amtierte auch als politische Institution mit eigenen Organen. Im Jahre 1421 wird eine Landsgemeinde in Hundwil genannt⁵³. Üblicherweise versammelte sie sich in Appenzell. Es ist denkbar, dass hier eine Gemeinde der äusseren Rhoden erkennbar ist, allerdings auch, dass für die ausserordentliche Tagung Hundwil Versammlungsort war. Eine eigene Gemeinde hält die Kirchhöri Appenzell am 28. November 1535 ab⁵⁴. An der Kirchhöri Appenzell wurden öfters Botschaften aus den äusseren Rhoden gehört.⁵⁵

Es muss also eine starke Regionalisierung bestanden oder eher, sich seit der äbtischen Zeit erhalten haben.

Die als Landrechnungen bezeichnete Staatsbuchhaltung weist für die Zeit von 1519 bis 1597 nur wenige Zahlungen in die äusseren Rhoden auf. Wenn solche erfolgten, sind es besondere Leistungen nach Katastrophen oder für Kirchenbauten.⁵⁶ In Appenzell bestanden zwei Rathäuser, das Gaishaus oder äussere Rathaus für die Ratsleute aus Ausserrhoden. Daneben stand und steht ebenfalls noch das Rathaus im Dorf, für die gemeinsamen Versammlungen.⁵⁷

An den Landsgemeindestühlen beider Appenzell hängen noch heute zwei Schwerter, dies in Abweichung vom Brauchtum anderer bestehender oder aufgehobener Landsgemeinden der Innerschweiz. Dort ist oder war nur ein einziges Schwert vorhanden.⁵⁸ Schwerter sind Hoheitssymbole.⁵⁹ Nun bestanden zwei Ämter. Jede Herrschaft hatte ein Schwert, das an der gemeinsamen Landsgemeinde den Zusammenhalt beider Hoheiten bezeugen sollte. Nach 1597 war man sich wohl der Bedeutung dieses Brauches nicht mehr bewusst, so dass beide Stände zwei Schwerter beibehielten, wie gesagt, als einzige Landsgemeindeorte. Auch Richtstätten sind Hoheitssymbole.⁶⁰ Schon der äbtische Ammann führte strafrichterliche Kompetenzen aus. Vorläufig durfte er noch nicht über die Blutgerichtsfälle Mord, Totschlag, Diebstahl und Notzucht richten.⁶¹ Nun haben sich die Appenzeller die Blutgerichtsbarkeit schon 1404 angemasst⁶². Ein Galgen entstand in Appenzell. In Trogen wurde nach der Landteilung ein neuer gebaut. Aus

den Akten ist aber zu entnehmen, dass in Trogen von altersher Hochgericht gehalten wurde.⁶³ Das heisst, dass zwei Hochgerichtsbarkeiten bestanden.

Mit diesen Ausführungen will ich darlegen, dass beide Appenzell nie ein gemeinsames, einheitlich durchorganisiertes Staatswesen waren, das man 1597 gewissermassen mit einer Schere auseinandergeschnitten hat. Dass bis heute ein solches Einheitsdenken verbreitet ist, haben wir wohl der Staatslehre des letzten Jahrhunderts zu verdanken, die für das Staatswesen eine einheitlich durchgestaltete Staatsmacht, ein genau bestimmtes Territorium mit Staatsbürgern verlangte, um die Gleichheit vor dem Gesetz und die Grundrechte zu verwirklichen⁶⁴. Wir sind wohl durch unsere Kenntnis des Staats- und Rechtswesens dazu verleitet worden, die heutige Systematik zu sehr auf frühere Zeiten zu projizieren. Wie schrieb P. Rainald Fischer zur äbtischen Zeit? Man habe zu lange das Appenzellerland als Ganzes gesehen.⁶⁵ Das trifft auch für das 15. und 16. Jahrhundert zu. Vielleicht ist die Trennung des Jahres 1597 auch deshalb ohne Kriege erfolgt, weil der innere Zusammenhalt zwischen den zwei Regionen nicht sehr gross und/oder nicht mehr sehr gross war.

- 1) Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, S. 233.
- 2) J. Andreas *Schmeller*, Bayerisches Wörterbuch, Bd. 2, München 1877, Sp. 187-188; *Du Cange*, Glossarium mediae et infimae latinitatis, t. 7, Niort 1886, p. 220; Matthias *Lexer*, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 2, Univ. Nachdruck Stuttgart 1992, Sp. 205; Zaccaria *Palliopi*/Emil *Palliopi*, Dizionario dels Idioms Romauntschs, Samedan 1895, p. 623; Jakob *Vetsch*, Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes «Rood», in: Appenzellische Jahrbücher (AJb) 34 (1906) 227-229, 232-235, 238-241; *ders.*, in: Schweiz. Idiotikon, Bd. 6, Frauenfeld 1909, Sp. 589-598; Rainald *Fischer*, Entstehung und Entwicklung der appenzellischen Rhoden, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte (SZG) 13 (1963) 308-309
- 3) *Fischer* (wie Anm. 2), S. 305-338; *ders.*, Die Anfänge der appenzellischen Freiheit, in: Die Ostschweiz Nr. 408 vom 4. Sept. 1963; *ders.*, Vom Ursprung der Appenzeller Freiheit, in: App. Volksfreund vom 5. Sept. 1963; *ders.*, Die Rhoden des Landes Appenzell. Entstehung und frühe Entwicklung, in: AJb 91 (1963), 1964, S. 3-25; *ders.*, Die appenzellischen Rhoden, in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll Nr. 115 über die Sitzung vom 11. Januar 1964, S. 1-15, Diskussionsbeiträge auf S. 16-30; *ders.*, in: Appenzeller Geschichte (AG), Bd. 1, Herisau Appenzell 1964, S. 66-72, 97-104.
- 4) Stefan *Sonderegger*, Die Orts- und Flurnamen des Landes Appenzell, Frauenfeld 1958, S. XVI-XVIII.
- 5) *Fischer* (wie Anm. 2), S. 311, dazu auch S. 311-312
- 6) Dazu: Hermann *Bischofberger*, Schwyz und Zug, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Zug 83 (1991) 164
- 7) *Fischer* (wie Anm. 2), S. 324-325
- 8) dazu unten S. 52
- 8a) Franz *Perret*, Käse in St. Galler Dokumenten, in: Appenzeller Kalender 251 (1972), 1971, S. 100
- 9) Arrigo *Solmi*, Formazione territoriale della Svizzera italiana, in: Archivio storico della Svizzera italiana 1 (1926) 109

- 10) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 109, 111-112
- 11) Karl *Meyer*, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz im Mittelalter*, Luzern 1911, S. 146-148; *ders.*, Italienische Einflüsse auf die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 45 (1920) 24, N. 4
- 12) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 110, 116
- 13) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 110
- 14) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 110, 112, 113
- 15) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 118: Denkbar sind Bezüge auf ligurische, rhätische und keltische Vorstellungen
- 16) Guido *Mengozzi*, *Il comune rurale del territorio lombardo-tosco. Saggio di ricerche giuridiche*, in: *Studi senesi nel circolo giuridico della R. università* 31 (1915) 277-297; Gian Piero *Bognetti*, *Sulle origine dei comuni rurali del medio evo con speciali osservazioni pei territorii milanese e comasco* = *Biblioteca della Società pavese di storia patria* Vol. II/2, Pavia 1926, p. 131-135; *Solmi* (wie Anm. 9), p. 110-112, 118, 123; *Meyer* (*Blenio und Leventina*, wie Anm. 11), S. 33. Die Meinungen über das Aussehen und die Zusammensetzung der Arimannia sind im übrigen teils kontrovers: Giovanni *Tabacco*, *Art. Arimannia*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, Sp. 932-933; *ders.*, *Der Zusammenhang zwischen Macht und Besitz im fränkischen und langobardischen Recht*, in: *Saeculum* 24 (1973) 234-236: Teils anderer Ansicht: Fedor *Schneider*, *Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien. Studien zur historischen Geographie, Verfassungs- und Sozialgeschichte* = *Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte*, Heft 68, Berlin Grunewald 1924, S. 71-169, S. 127 mit Bezug auf byzantinische Vorbilder, S. 75-76, 226, 250, 252 Hinweise auf *Blenio und Leventina*
- 17) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 110
- 18) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 110
- 19) *Mengozzi* (wie Anm. 16) p. 277-297; *Bognetti* (wie Anm. 16), p. 134-135; Ernst *Mayer*, *Italienische Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1909, S. 546ff.; *Solmi* (wie Anm. 9), p. 110, 123 N. 3 «prove della continuità ininterrotta».
- 20) *Schneider* (wie Anm. 16), S. 75-76
- 21) *Meyer* (wie Anm. 11, *Blenio*), S. 21; *Solmi* (wie Anm. 9), p. 113-114
- 22) *Meyer* (wie Anm. 11, *Blenio*), S. 112-113, 116-122; *Solmi* (wie Anm. 9), p. 114-116
- 23) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 117 mit Bezug auf *Vetsch* (wie Anm. 2)
- 24) *Fischer* (wie Anm. 2), S. 308
- 25) *Solmi* (wie Anm. 9), p. 119 mit Bezug auf Quellen aus Como; *Meyer* (wie Anm. 11, *Italienische Einflüsse*), S. 58; Ad *Sortes*: 4jähriger Turnus, in: C. *Campiche*, *Die Communalverfassung von Como im 12. und 13. Jahrhundert* = *Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 15, Heft 2, Zürich 1929, S. 144/296. *Comunità di Fiemme* (1533-1534), in: *Sartori-Montecroce Tullio v.*, *Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht* in: *Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg* 36 (1892) 188-189 (andare in circuito).
- 26) *Meyer* (wie Anm. 11, *Blenio*), S. 148-149, 158-159. Leistungstermine oder Fälligkeit sind nicht immer identisch (S. 150). Dies könnte auf eine gewisse Rotation hinweisen.
- 27) *Meyer* (wie Anm. 11, *Blenio*), S. 151.
- 28) *Meyer* (wie Anm. 11, *Blenio*), S. 152-153
- 29) Richard *Aebi*, *Aus der Geschichte der Rhode Lienz*, in: *Unser Rheintal* 28 (1971) 64 sowie oben Anm. 11 und unten 30
- 30) Theodor von *Liebenau*, *Die Herren von Sax zu Misox. Eine genealogische Studie*, in: *Beilage zum Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden* 19 (1889) 6; Francesco Dante *Vieli*, *Storia della Mesolcina*, Bellinzona 1930, p. 45; Ger-

- trud *Hofer-Wild*, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, diss. phil. Zürich, Poschiavo 1939, S. 3; Heinrich *Büttner*, Churrätien im 12. Jahrhundert, in: SZG 13 (1963) 13, 31 (gemeindliche Entwicklung)
- 31) *Liebenau* (wie Anm. 30), S. 7; *Vieli* (wie Anm. 30), p. 48-49; *Hofer-Wild* (wie Anm. 30), S. 183, N. 9
- 32) *Vieli* (wie Anm. 30), p. 84. Im Misox bestanden aber auch Institutionen des deutschen Rechts: Pio *Caroni*, Betrachtungen zur Kirchen- und Rechtsgeschichte des Misoxtales, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG) 59 (1963) 20-48, bes. 36-40, 46; *ders.*, Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen, Habil. iur. Bern = Forschungen zur neuern Privatrechtsgeschichte, Bd. 14, Köln/Wien 1970, VII + 234 S.
- 33) Erhard *Branger*, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, diss. iur. Bern = Abhandlungen zum schweiz. Recht, Heft 11, Bern 1905, S. 37-38, 138-148; Peter *Issler*, Geschichte der Walserkolonie Rheinwald. Beiträge zur Geschichte der Walser in Graubünden, diss. phil. Zürich = Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 18, Heft 3, Zürich 1935, S. 18, 23, 33-37; Karl *Meyer*, Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 57 (1927) 23, 29-31; Peter *Liver*, Die öffentliche Verwaltung und Organisation der Landschaft Rheinwald, diss. iur., in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 66 (1936) 26-28, 33, 103; *ders.*, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden = Kultur- und staatswissenschaftliche Schriften, Heft 36, Zürich 1943, S. 10-18, bes. S. 17-18; *Vieli* (wie Anm. 30), p. 68-69; Paul *Zinsli*, Walser Volkstum in der Schweiz, in: Vorarlberg, Liechtenstein, Piemont. Erbe, Dasein, Wandel, Chur ⁵1986, S. 79-80, 328
- 34) Chiachen Caspar *Muoth*, Statut del honorat comün da Zernez, seguond la compilaziun e copia del an 1724, scritta da Casper Jousch (Josti), con commentar e glossar, in: Annalas della Societad Rhaeto-romanscha 12 (1898) 120; Andreia *Grisch*, En court via-da tras Surses e la sia istoria, in: Annalas della Societad Rhaeto-romanscha 30 (1916) 247; Gerhard *Börlin*, Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter, diss. iur. München, Zürich 1896, S. 15-16; Johannes *Müller*, Das spätmittelalterliche Strassen- und Transportwesen der Schweiz und Tirols, in: Geographische Zeitschrift 11 (1905) 148
- 35) Walter *Langenegger* (Hrsg.), Geschichte des Reichshofs Kriessern 1229-1979, Kriessern 1979, S. 25-26, 37, 117
- 36) Philipp *Krapf*, Die Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 30 (1901) 151 (Frondienst als Reallast), 218; Werner *Wyssmann*, Rechtsgeschichte des St. Gallischen Rheintals, diss. iur., Götten (Anhalt) 1922, S. 107-108; Jacqueline *Jüstrich*, Entwicklung des Baurechts im Kanton St. Gallen, diss. iur. Freiburg = Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 29, Zürich 1995, S. 60, 62
- 37) Plazid *Bütler*, Altstätten, in: NJbl St. Gallen 62 (1922) 45
- 38) *Aebi* (wie Anm. 29), S. 64
- 39) Max *Gmür*, Die Rechtsquellen von Wattwil bis 1788, in: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Bd. I/2, Aarau 1905, S. XIV-XV, 13-18; Heinrich *Edelmann*, Die Hofjünger in der Geschichte der Landschaft, in: 600 Jahre toggenburgische Hofjünger, Wattwil 1940, S. 3-38; *ders.*, Geschichte der Landschaft Toggenburg, St. Gallen 1956, S. 77-82. Übernahme aus Appenzell: *Fischer* (wie Anm. 2), S. 321
- 40) Benedikt *Bilgeri*, Die Vorarlberger Landgemeinden bis zur bayrischen Zeit, in: Jahresbericht des Bundesrealgymnasiums für Mädchen 1952/53, Bregenz, S. 10, 13; Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein, bearb. von Leo

- Jutz*, Wien 1960, Sp. 770; Benedikt *Bilgeri*, Diskussionsbeitrag an der Arbeitstagung vom 11. Jan. 1964 in Konstanz, (wie Anm. 3), S. 21-22; Ein Beitrag von Otto *Feger* weist auf noch bestehende Roden im Schwarzwald hin (S. 23)
- 41) z. B. Franz *Grass*, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1950, S. 23-55; Louis *Carlen*, Gericht und Gemeinde im Goms bis zur Französischen Revolution = Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg, Bd. 31, Freiburg 1967, S. 20, 184; Carl *Pfaff*, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1990, S. 216-220, 228-233; Peter *Blickle*, Warum blieb die Innerschweiz katholisch?, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 56 (1994) 33-38
 - 42) Anton *Fässler*, Das Recht der öffentlichen Gewässer im Kanton Appenzell I.Rh., diss. iur. Freiburg, Appenzell 1954, S. 46
 - 43) *Börlin* (wie Anm. 34), S. 14-16, 22, 29-30, 35-82; Johannes *Müller* (wie Anm. 34), S. 145-162; Hermann *Pfister*, Das Transportwesen der internationalen Handelswege von Graubünden im Mittelalter und in der Neuzeit, Chur 1913, S. 37-38; Pio *Caroni*, Soma et alpis vicinale. Einleitende Bemerkungen zu einer Rechtsgeschichte der Säumergenossenschaft, in: Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Hrsg. von Louis *Carlen*/Friedrich *Ebel*, Sigmaringen 1977, S. 97-110, bes. S. 98; *ders.*, Zur Bedeutung der Warentransporte für die Bevölkerung der Passgebiete, in: SZG 29 (1979) 84-100
 - 44) *Schmeller* (wie Anm. 2), Sp. 187-188; Jacob und Wilhelm *Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 14, Leipzig 1893, Sp. 1315-1320; *Müller* (wie Anm. 34), S. 148, N. 1; Schw. Id. Bd. 9, Sp. 589-592
 - 45) Johannes *Müller*, Das Rhodswesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VjSWG) 3 (1905), 364-420, 555-626; Karl *Haff*, Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Transportgenossenschaften, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung Germ. Abt. 44/nF 31 (1910) 159-282
 - 46) *Müller* (wie Anm. 34), S. 146, 148-162; Otto *Stolz*, Neue Beiträge zur Geschichte des Niederlagsrechtes und Rodfuhrwesens im Tirol, in: VjSWG 22 (1929) 146; Rudolf *Hofer* (Hrsg.), Jubiläumsschrift zur Feier der 25. Wiederkehr der Stadterhebung, Landeck 1948, S. 12; Otto *Stolz*, Zur Geschichte der Besiedlung, politischen Raumbildung und der Verkehrswege im Bezirke Landeck, in: Landecker Buch, Bd. 1 = Schlern-Schriften, Bd. 133, Innsbruck/Wien 1956, S. 85-86; *ders.*, Geschichte der Stadt Innsbruck, Innsbruck/Wien 1959, S. 266-268; Karl *Knecht*, Angedair scheidet aus der Thinggemeinde Zams aus, in: Landecker Buch, Bd. 2 = Schlern-Schriften, Bd. 134, Innsbruck 1956, S. 26
 - 47) Meinrad *Tiefenthaler*, Feldkirch und sein Verkehr = Feldkirch. 750 Jahre Stadt. Beiträge zur Geschichte anlässlich der 750-Jahrfeier, in: Montfort 20 (1968) 284-286; Benedikt *Bilgeri*, Bregenz. Geschichte der Stadt. Politik – Verfassung – Wirtschaft, Wien/München 1980, S. 245; Gerda *Leipold-Schneider*, Neue Forschungen zur Verkehrsgeschichte Vorarlbergs, in: Montfort 47 (1995) 20-25
 - 48) Alois *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, diss. phil. Freiburg, Schaan 1974, S. 328-334; Klaus *Biedermann*, Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18. Jahrhunderts, lic. Arbeit phil. Bern, Vaduz 1994, 187 S. (S. 52-53 seit ca. 1390 belegt); Franz *Büchel*, Gemeinde Balzers. Beiträge zur Geschichte 842-1942, Balzers 1987, S. 165

- 49) Jean *Gremaud*, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, t. 3 no. 1311 du 13 janvier 1310; t. 8, no. 2187 du 31 janvier 1320, Lausanne 1878, 1884; *Börlin* (wie Anm. 34), S. 8; Aloys *Schulte*, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, Leipzig 1900, Bd. 1, S. 183, 262; *Müller* (wie Anm. 34), S. 146; Louis *Carlen*, Zur Rechtsgeschichte der Rhone, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Claudio Soliva, Zürich 1994, S. 59
- 50) Vgl. auch Anm. 34, sowie Peter Conradin *Planta*, Die Bündner Alpenstrassen, St. Gallen 1866, S. 27-31; *Schulte* (wie Anm. 49), S. 362; Emilio *Tagliabue*, Ursprung und Entwicklung der Porten im Misox, in: Bündner Zeitung 1892, SA. aus Nrn. 36-39; *Pfister* (wie Anm. 43), S. 139ff.; *Vieli* (wie Anm. 30), p. 125-134; *Hofer-Wild* (wie Anm. 30), S. 151; *Issler* (wie Anm. 33), S. 81-95; Rudolf *Jenny*, Graubündens Passstrassen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in historischer Zeit mit besonderer Berücksichtigung des Bernardinpasses, Chur 1963, S. 40 (um 1390); Werner *Schnyder*, Handel und Verkehr über die Bündnerpässe im Mittelalter, 2 Bde., Zürich 1973 und 1975, S. 23, 27, 405, 415 (allgemein), 29, 168, 172, 210, 226, 227, 262, 283, 286, 343 (Rode als Recht); 34 (Bernina), 33, 511 (San Bernardino); 19, 21, 30, 33, 332-333, 404-405, 411 (Septimer), 33-34 (Oberengadin), 19, 33 (Splügen), 33 (Misox); Adrian *Dähler*, Die Pfarrei Tinizun unter den Kapuzinern. Studien zum seelsorgerischen Wirken der Kapuziner im Oberhalbstein am Beispiel der Pfarrei Tinizun und ihrer Filialen (Tochtergründungen), lic. Arbeit. Theol. Hochschule Chur, Bivio 1996, S. 1. Fortsetzung Richtung Norden; Flavian *Egger*, Urkunden und Actensammlung der Gemeinde Ragaz, Ragaz 1872, S. 54, 121, 135, 164, 172 (seit 1520); Guido *Städler*, Walensee-Schiffahrt. Linth-Schiffahrt, Mels 1996, S. 51, 54, 74.
- 51) *Meyer* (wie Anm. 11, Blenio), S. 19, 53-60
- 52) Appenzeller Urkundenbuch (AUB), Bd. 1, Nr. 88 vom 23. Sept. 1353, S. 36-37; Franz *Stark*, Die appenzellische Marktrechtsurkunde, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 1 (1953) 24-30; Hektor *Ammann*, Die Talschaftshauptorte der Innerschweiz, in: Der Geschichtsfreund 102 (1949) 131-133
- 53) AUB I Nr. 382 vom 6. Mai 1421, S. 228
- 54) Rainald *Fischer*, Von der Reformation zur Landteilung, in: AG, Bd. 1, S. 406 (Innere Rhoden tagen auf der Hofwiese)
- 55) *Fischer* (wie Anm. 54), S. 583, gestützt auf die Landrechnungen und AUB II Nr. 3765 vom 1. März 1588, S. 725
- 56) Dazu: Achilles *Weishaupt*, Der Finanzhaushalt des Landes Appenzell 1519-1597. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen. Liz. Arbeit Freiburg 1996 (Druck in Vorbereitung.)
- 57) Landesarchiv Appenzell I.Rh., Allg. Akten F II Nr. 2 vom 28. Nov. 1560; *Fischer* (wie Anm. 54), S. 540; Franz *Stark*, 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius Appenzell, Appenzell 1971, S. 15; Rainald *Fischer*, Kdm AI, S. 130 und S. 287, N. 1
- 58) Robert *Durrer*, Kdm Unterwalden, Zürich 1899-1934, S. 891, 1019; Gottfried *Boesch*, Das kaiserliche Schwert, in: Der Geschichtsfreund 118 (1965) 13-18, 35-39, 42-43; Louis *Carlen*, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern 1968, S. 83; *ders.*, die Landsgemeinde der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, S. 17, 21; *ders.*, Rechtsarchäologie in der Schweiz, in: Festschrift für Hermann Baltl zu seinem 60. Geburtstag, Innsbruck 1978, S. 95-97, 103-104; Angelo *Garovi*, Insignien des Landes Obwalden, in: Louis *Carlen* (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 13, Zürich 1991, S. 54; Weitere Gemeinden mit nur einem Schwert: Disentis, Engelberg, Gersau, March, Schwyz, Uri, Ursern, Zug
- 59) D. *Hüpper*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 4, Sp. 1572

- 60) E. *Kaufmann*, in: HRG, Bd. 4, Sp. 1061; Claudius Freiherr von *Schwerin*, Rechtsarchäologie, Berlin Dalem 1943, S. 16; Adalbert *Erler*; Art. Galgen, in: HRG, Bd. 2, Sp. 172-177; *Carlen* (wie Anm. 58, Rechtsarchäologie), S. 89, 103
- 61) *Fischer* (wie Anm. 2), S. 320-321
- 62) AUB I Nr. 200 vom 27. Febr. 1404, S. 93-94
- 63) Max *Kürsteiner*, Appenzell Ausserrhoden von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597-1648, in: AJb 49 (1922) 8
- 64) Dazu: Reinhold *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, München ²1970, S. 31-58, der allerdings auch den neuen Tendenzen Rechnung trägt.
- 65) *Fischer* (wie Anm. 2), S. 311-312